



VERROTEC

Prüfstelle

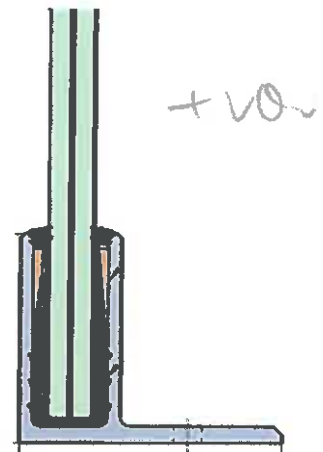
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.: VT 13-016P

Antragsteller:

Ausstellungsdatum: 18.06.2013

Geltungsdauer bis: 18.06.2018



Gegenstand:

An der unteren Kante linienförmig eingespannte absturzsichernde Brüstungsverglasung nach TRAV mit aufgestecktem U-Profil, deren Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen experimentell nachgewiesen werden soll

entsprechend

lfd. Nr. 2.12

Bauregelliste A Teil 3 Ausgabe 2013/1

Mainz,

18. Juni 2013

Dr.-Ing. Mascha Baitinger
(Leiterin der Prüfstelle)

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten (inkl. Anhang).



Inhalt:

A	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Besondere Bestimmungen.....	4
1	Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich.....	4
1.1	Systemabmessungen	4
1.2	Verglasung	5
1.3	Unterkonstruktion	6
1.4	Handlauf.....	9
2	Bestimmungen für die Bauart.....	9
2.1	Eigenschaften und Zusammensetzung.....	9
2.1.1	Eigenschaft der Bauart	9
2.1.2	Angewendetes Prüfverfahren	9
3	Übereinstimmungsnachweis	9
3.1	Allgemeines.....	9
3.2	Werkseigene Produktionskontrolle	10
4	Bestimmungen für Entwurf und Bemessung	10
5	Bestimmungen für die Ausführung	11
6	Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung	11
7	Rechtsbehelfsbelehrung	11



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss alle Anforderungen des öffentlichen Baurechts berücksichtigen, die die Bauart für den Verwendungs-/Anwendungszweck zu erfüllen hat.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderungen sind den Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten (inkl. Anhang) und darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der VERROTEC GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften und Produktbeschreibungen dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Prüfstelle VERROTEC GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die absturzsichernde Verglasung muss in allen Einzelheiten den Angaben im Prüfbericht VT 13-0225-01 entsprechen. Alle im Prüfbericht VT 13-0225-01 enthaltenen Bemerkungen und Hinweise sind zu beachten.

Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist nur die Beurteilung der Konstruktion unter stoßartiger Einwirkung. Beschädigte Scheiben sind unverzüglich zu erneuern. Die Flächen im Bereich und unterhalb der beschädigten Scheibe sind bis zu deren Erneuerungszeitpunkt abzusperren.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart ist eine absturzsichernde Verglasung nach den Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernder Verglasung (TRAV), Fassung 2003-1, gemäß Bauregelliste A Teil 3 Ausgabe 2013/1, lfd. Nr. 2.12. Es handelt sich um eine an der unteren Scheibenkante linienförmig eingespannte Verbundsicherheitsverglasung aus Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder teilvorgespannten Glas (TVG).

Die Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kat. A oder B nach TRAV angewendet werden. Die Endanbindung des Holms darf entfallen.

1.1 Systemabmessungen

Die in Tabelle 1 (Kapitel 1.2) angegebenen Scheibenabmessungen müssen eingehalten werden.

Die Scheiben dürfen unter Einhaltung des Anhangs D der TRAV, s. Bild 1, von der Rechteckform abweichen.

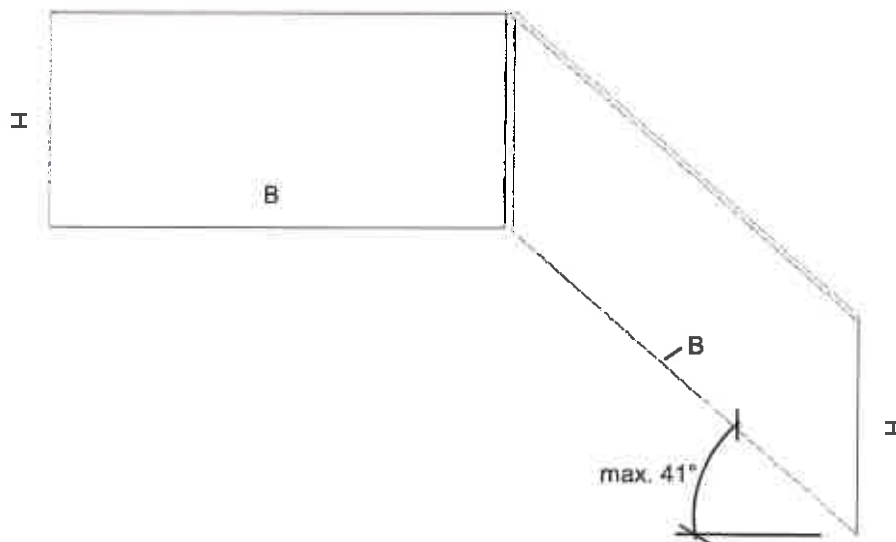


Bild 1 Mögliche Abweichung von der Rechteckform in Anlehnung an Anhang D der TRAV

1.2 Verglasung

Die Bauart kann unter Einhaltung von Abschnitt 1.1 und 1.3 mit folgenden Glasaufbauten verwendet werden (gemäß Bauregelliste A Ausgabe 2013/1 Teil 3 lfd. Nr. 2.12).

Tabelle 1 Zu verwendender Glasaufbau, Scheibenabmessung und konstruktive Einschränkungen

Kat.	Breite [mm]		Höhe [mm]*		Glasaufbau [mm]	Konstruktive Einschränkungen
	min.	max.	min.	max.		
A und B	500	∞	800	1200	8.8.2 TVG bzw. ESG	Für B < 750 mm, min. 2 Scheiben nebeneinander, mit einer Scheibe B ≥ 750 mm
A und B	300	∞	800	1200	10.10.2 TVG bzw. ESG	Für B < 500 mm, min. 2 Scheiben nebeneinander, mit einer Scheibe B ≥ 500 mm

*Entspricht Brüstungshöhe $H_B = 1100$ [mm] mit einer Einspannungshöhe $H_E = 100$ [mm]

Darin ist:

VSG Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach EN 14449 für die Verwendung nach den "Technischen Regeln für die Verwendung linienförmig gelagerter Verglasungen (TRLV)", den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 (Ausgabe 2013/1).

TVG: Teilvorgespanntes Glas mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

ESG: Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 aus Floatglas nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 (Ausgabe 2013/1).

Anstelle von ESG darf ESG-H (Heißgelagertes Kalknatron Einscheibensicherheitsglas nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13 aus Floatglas nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 (Ausgabe 2013/1) verwendet werden.

Alle Scheibenkanten sind mindestens in der Qualität KGN (geschliffen) nach DIN 1249 Teil 11 auszuführen.

Freie Kanten der Verglasung sind gemäß TRAV dauerhaft zu schützen.



1.3 Unterkonstruktion

Bei dem hier geprüften Bauprodukt handelt es sich um eine am Fußpunkt linienförmig eingespannte Verglasung.

Die Verglasung wird in eine U-förmige Dichtung gestellt und über 2 Keildichtungen in der Lage fixiert. Der obere Abschluss erfolgt über eine Abschlussdichtung (CN 1900300/310).

Das Bodenprofil besteht aus einem EN-AW 6063 T66 Aluminium

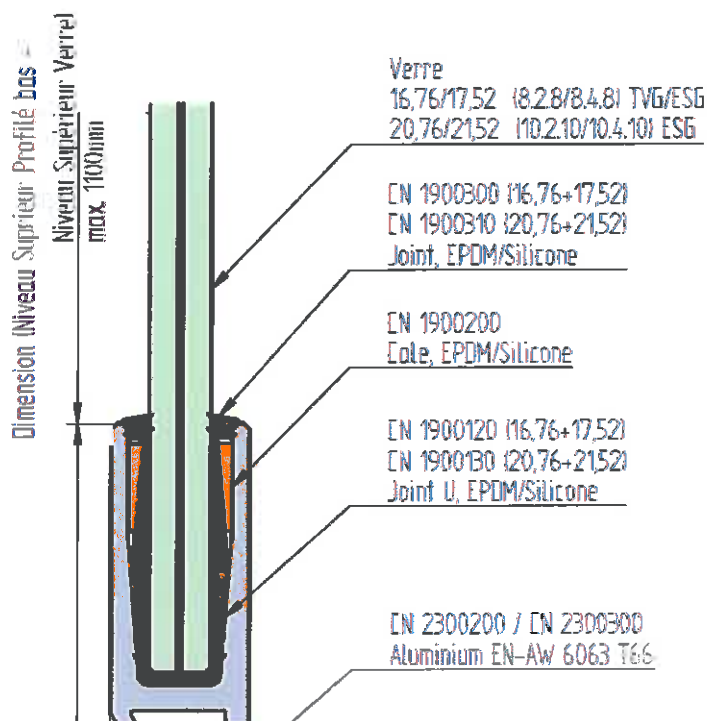


Bild 2 Regeldetail Unterkonstruktion

Das Profil kann wahlweise in sechs verschiedenen Konfigurationen ausgeführt werden (siehe Bild 3 bis Bild 8).

1.3.1 Variante 1 (CN 2200000, CN 2200100, CN 2200200, CN 2200300): Deckenmontage

Die Verglasung wird in ein U-förmiges Profil eingespannt, welche direkt über eine horizontale Verlängerung auf den Boden mittels Schrauben M10 bzw. M12 (je nach statischer Erfordernis) oder statisch vergleichbarer Dübel im Abstand von 250 oder 500 mm befestigt wird. Das Profil ist als Standardprofil und als verstärktes Profil ausführbar (siehe Bild 3 und Bild 4).

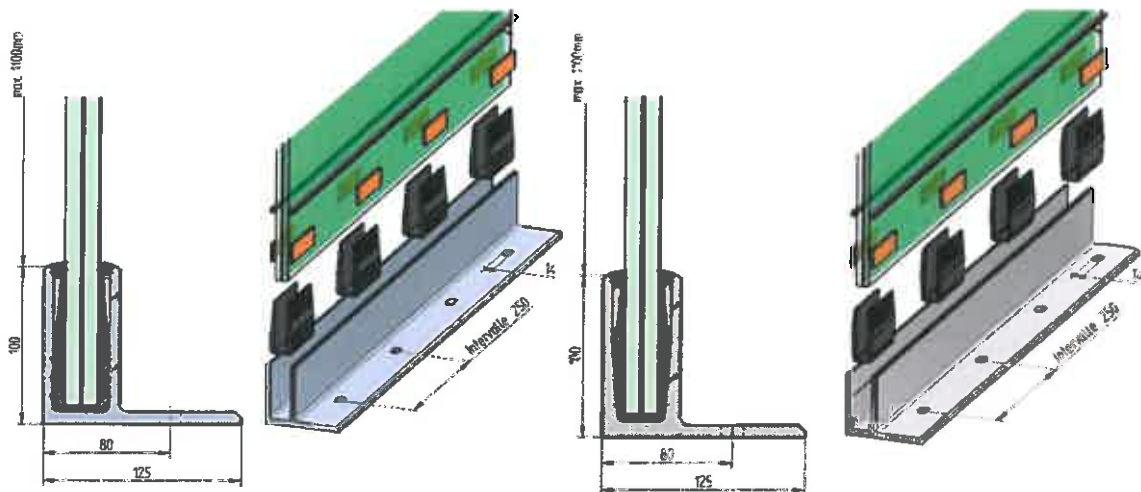


Bild 3 Deckenmontage (Standardprofil):
CN 2200000 / CN 2200100

Bild 4 Deckenmontage (verstärktes Profil):
CN 2200200 / CN 2200300

1.3.2 Variante 2 (CN 2300000, CN 2300100, CN 2300200, CN 2300300, CN 2350000, CN 2350010): Stirnseitige Montage

Die stirnseitigen Montageprofile CN 2300000, CN 2300100, CN 2300200, CN 2300300, CN 2350000 und CN 2350010 sind als Standardprofil und verstärktes Profil ausführbar. Sie sind jeweils mit oder ohne Abdeckplatte erhältlich (siehe Bild 5 - Bild 8).

Die Profile werden standardmäßig stirnseitig mittels Schrauben M10 bzw. M12 (je nach statischer Erfordernis) oder statisch vergleichbarer Dübel im Abstand von 250 mm oder 500 mm mit der Unterkonstruktion befestigt.

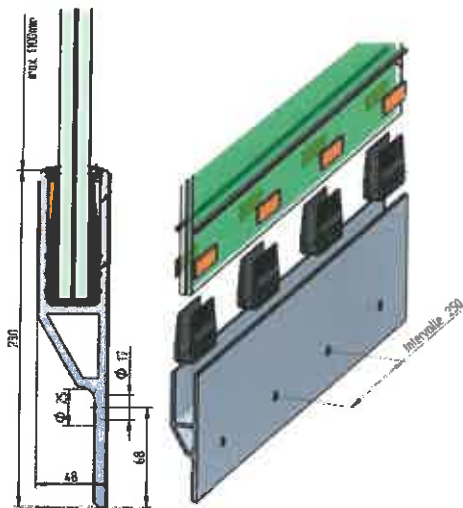


Bild 5 Stirnseitige Montage (Standardprofil):
 CN 2300000 / CN 2300100

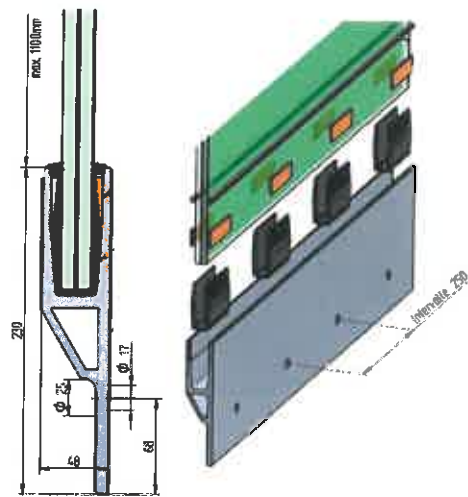


Bild 6 Stirnseitige Montage (verstärktes Profil):
 CN 2300200 / CN 2300300

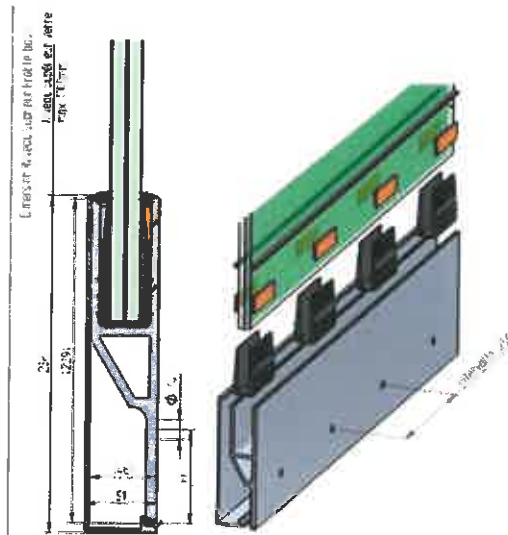


Bild 7 Stirnseitige Montage mit Abdeckung
 (Standardprofil):
 CN 2350000 / CN 2350010

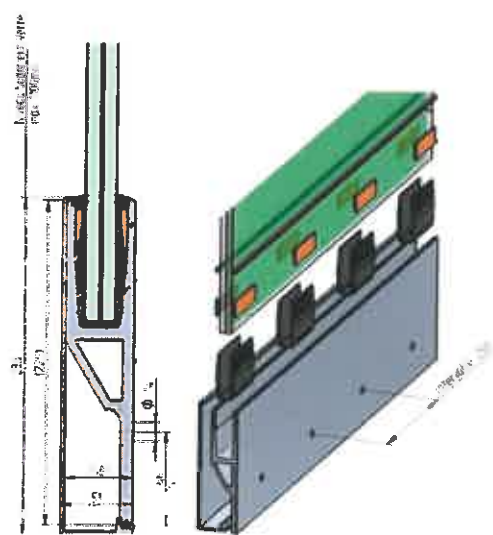


Bild 8 Stirnseitige Montage mit Abdeckung
 (verstärktes Profil):
 CN 2300200 / CN 2300300

Stahl-Glas-Kontakt ist dauerhaft zu vermeiden. Das Eigengewicht der Glasscheiben ist durch Klotzung gemäß den einschlägigen technischen Baubestimmungen abzutragen.

Alle Angaben des Prüfberichts VT 13-0225-01 sind zu beachten.



1.4 Handlauf

An der oberen Scheibenkante ist ein U-Profil aus Edelstahl oder Aluminium gemäß Anhang B der TRAV anzuordnen.

Alle Konstruktionsmerkmale des Handlaufes gemäß Anhang B der TRAV sind einzuhalten.

Die Endanbindung des Holms darf entfallen,

d.h.

- die Scheiben werden weder durch einen aufgesetzten durchgehenden Handlauf mit den Nachbarscheiben verbunden noch an einen Pfosten angeschlossen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaft der Bauart

Für die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis geregelte Bauart ist die Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung experimentell nachgewiesen worden.

Hinsichtlich der zu verwendenden Bauprodukte ist Abschnitt 2 der Technischen Baubestimmung Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung 2003-1, zu beachten.

2.1.2 Angewendetes Prüfverfahren

Die Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung wurde gemäß Abschnitt 6 der TRAV nachgewiesen. Versuchsdurchführung und –ergebnisse sind Prüfbericht VT 13-0225-01 zu entnehmen. Der Nachweis ist für eine stoßartige Einwirkung von innen nach außen (siehe Kapitel 1) erbracht.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach Bauregelliste A Teil 3 Ausgabe 2013/1 des Nachweises der Übereinstimmung durch eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers). Eine Muster-Übereinstimmungserklärung ist angehängt.

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die ausgeführte Bauart in allen Einzelheiten mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis übereinstimmt. Die Übereinstimmungserklärung ist zu den Unterlagen beim

Bauherrn zu nehmen. Der Anwender hat sicherzustellen, dass die verwendeten Bauprodukte verwendbar im Sinne von § 18ff. LBauO RLP sind.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Für die Herstellung der Bauart ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Bauart den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauart bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauart bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Bauarten auszusondern. Bauarten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für Entwurf und Bemessung der absturzsichernden Verglasung ist die Technische Baubestimmung „Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)“, Fassung 2006-08, sowie die Technische Baubestimmung „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“, Fassung 2003-01, zu beachten. Unter Last- und Temperatureinwirkung darf dauerhaft kein Kontakt zwischen Glas und Metall bzw. Glas und Glas auftreten. Die Lagerungen sind so auszuführen, dass keine Zwängungen aus Temperaturdehnung entstehen können.

Ein statischer Nachweis der Unterkonstruktion, des Handlaufs und der Anbindung an den Massivbau, bzw. an die Haupttragkonstruktion, ist zu führen. Alle Anschlüsse und Konstruktionselemente sind nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen nachzuweisen.



Die tragende Konstruktion ist nach den allgemeinen technischen Baubestimmungen auszuführen, dabei gilt es, die maximal zulässigen Verformungen und Spannungen einzuhalten.

5 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der absturzsichernden Verglasung ist die Technische Baubestimmung „Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)“, Fassung 2006-08, sowie die Technische Baubestimmung „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“, Fassung 2003-01, zu beachten. Die Ausführung muss in allen Einzelheiten den Angaben im Prüfbericht VT 13-0225-01 entsprechen.

Die Baustoffe und Bauteile für die Lagerung der Scheiben müssen ausreichend tragfähig und auf Dauer funktionsfähig und beständig sein. Sie müssen denen entsprechen, die dem Prüfbericht VT 13-0225-01 zugrunde liegen.

Die Montagearbeiten sind von fachkundigem und geschultem Personal unter Aufsicht eines fachkundigen Bauleiters auszuführen.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden. Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen. Zum Austausch dürfen nur Teile verwendet werden, die diesem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei VERROTEC GmbH, Neue Universitätsstraße 2, 55116 Mainz, einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der VERROTEC GmbH.

Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Wege eingelegt werden.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der VERROTEC GmbH. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Widersprechenden Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

